

68. Unterliegt die Versicherungssumme, welche ein Dritter (der überlebende Ehegatte) infolge eines zu seinen Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrages erhalten hat, der Minderung wegen Überschreitung des Freiteiles?

II. Civilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1889 i. S. L. (Bekl.) w. B. (Nl.)
Rep. II. 177/89.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Vater der Kläger hat am 28. April 1879 einen Versicherungsvertrag über 4000 *M* abgeschlossen, zahlbar: à Madame B. née C. F. son épouse et à son défaut aux enfants nés et à naître du contractant ou à l'ordre de ce dernier. Nach dem am 5. April 1883 erfolgten Ableben seiner Ehefrau hat er sich mit der jetzigen Beklagten verheiratet. Aus der ersten Ehe sind die Kläger, aus der zweiten ist eine Tochter vorhanden. Am 27. Januar 1886 ist der Vater gestorben und befand sich folgender Zusatz auf der Police: „Je soussigné déclare que le bénéfice de la susdite assurance est au profit de Mad. C. R. mon épouse en secondes noces, à son défaut à mes enfants nés ou à naître.“

Die Versicherungsgesellschaft hat die Summe an die Beklagte bezahlt. Der Vormund der erstehelichen Kinder begehrt nun die Verurteilung der Beklagten zur Herauszahlung des den verfügbaren Teil überschreitenden Betrages. Dementsprechend hat das Landgericht zur Bezahlung von 2000 *M* verurteilt. Die Berufung ist verworfen, jedoch auf die eingelegte Revision das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht legt den Nachtragsvertrag vom 4. August 1884 dahin aus:

Im Versicherungsvertrage vom 28. April 1879 sei in einheitlichem Sinne vereinbart worden, daß beim Wegfalle der zunächst bezeichneten bestimmten Personen diesen diejenigen gleichgestellt werden, an welche zufolge der Order des Versicherungsnehmers die Summe auszubehalten ist, und daß der zufolge der Orderverfügung Berechtigte später in dasselbe Verhältnis zur Versicherungsgesellschaft treten solle, wie es für die erste Ehefrau des B. von vornherein festgestellt war. Es sei demnach nach der von vornherein zugestandenem und noch fortdauernd wirkenden Einwilligung der Gesellschaft zwischen dieser und B. ein Nachtragsvertrag im Sinne des Art. 1121 zustande gekommen.

Diese Auslegung ist nicht rechtsirrtümlich; denn es steht keine gesetzliche Bestimmung entgegen, daß in einem Vertrage die spätere Benennung eines Dritten in der Weise und mit der Wirkung vorbehalten werde, daß der nachträglich Benannte so angesehen werde, als ob er bereits im ursprünglichen Vertrage als der anspruchsberechtigte Dritte bezeichnet worden wäre. Dieser Dritte in einem Vertrage gemäß Art. 1121 des bürgerl. Gesetzbuches erwirbt aber den Anspruch unmittelbar gegen den Promittenten, die zur Befriedigung des Anspruches bezahlte Summe aus dessen und nicht aus dem Vermögen des Promissars. Dieser hat zunächst nur den Anspruch erworben, daß an den Dritten bezahlt werde.

Hieran ändert im gegebenen Falle der Umstand nichts, daß im Vertrage vom 28. April 1879 die Versicherung zum Vorteile der ersten Ehefrau und für den Fall ihres Vorabsterbens zu Gunsten der Kinder genommen war. Mit dem Tode der Ehefrau fiel der Anspruch keineswegs „in das Sondergut oder die Gütergemeinschaft“ B.'s, sondern er war und blieb ein Anspruch der Kinder, welche nach ihr benannt waren. Die zu deren Gunsten getroffene Verfügung war nämlich nicht bloß ein Anerbieten (Offerte), welches der Annahme bedurfte, sodasß bis zu dieser B. der Forderungsberechtigte blieb; vielmehr erwirbt der Dritte die Forderung sofort und nach der unzweideutigen Bestimmung des Art. 1121 bleibt dem Versicherten nur das Recht des Widerrufs bis der Dritte erklärt hat: „Vouloir en profiter.“ Dieser Widerruf war durch die Orderklausel im Vertrage noch ausdrücklich vorbehalten und, indem der Versicherte von demselben durch Benennung eines anderen Dritten, seiner zweiten Ehefrau, Gebrauch

machte, hat er dieser keine ihm zustehende Forderung übertragen, sondern sie an Stelle seiner ersten Ehefrau in den Vertrag eingefügt. Die Annahme einer Übertragung steht mit dem Begriffe und Wesen eines Vertrages zu Gunsten Dritter geradezu im Widerspruche.

Trat aber die Beklagte an Stelle der ersten Ehefrau und der Kinder zu der Versicherungsgesellschaft in dasselbe Verhältnis, wie es für die erste Ehefrau des B. von vornherein festgesetzt war, so erwarb auch sie die Versicherungssumme nach dem Gesagten nicht aus dem Vermögen ihres Ehemannes; ihr Anspruch gehörte auch nicht zur Errungenschaft (Art. 1498) und fiel demnach nicht in die auf diese beschränkte Gütergemeinschaft zweiter Ehe. Demnach kann auch hinsichtlich der Versicherungssumme nicht von der Anwendung der Artt. 920 ff. 1098, 1099 die Rede sein; denn diese setzen eine aus dem Vermögen des Erblassers entnommene, dasselbe mindernde freigebige Zuwendung voraus.

Die angefochtene Entscheidung steht daher mit der Auslegung, welche das Berufungsgericht dem Nachtragsvertrage vom 4. August 1884 giebt, im Widerspruche und beruht auf Verletzung des Art. 1121 des bürgerl. Gesetzbuches, weil sie verkennet, daß bis zur Bezeichnung eines anderen Dritten der Versicherungsanspruch den Kindern geblieben und nicht an B. zurückgefallen, daß sodann mit Benennung der zweiten Ehefrau diese sofort an die Stelle der ersten Ehefrau und Kinder getreten war, daß ihr also die Versicherungssumme nicht aus dem Vermögen des Erblassers zugewendet worden ist.

Das Urteil war demnach, soweit es die Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung von 2000 M mit Zinsen bestätigt, aufzuheben. In der Sache selbst konnte nicht erkannt werden, weil noch zu prüfen ist, ob und wie weit etwa die bezahlten Prämien eine der Minderung unterworfenen freigebige Verfügung darstellen.“